

ist, wenn solcher erst der Obrigkeit des Ortes, woselbst er eingeholet und ergriffen worden, vorgestellt wird. Und ob zwar sonst auch dergleichen Führlinge durch Steckbriefe verfolgt werden können, und auch gemeinlich derjenigen Obrigkeit, in deren Gerichten sie gefündiget haben, auf ihr Ersuchen unweigerlich, jedoch auch insgemein anders nicht, als gegen Ausstellung gewisser Reversalien ausgeliefert werden; so hindert dieses dennoch nicht, daß auch nicht ein flüchtiger Missethäter in fremden Gerichten verfolgt und gefänglich angenommen werden könne, wenn es anders nur, wie gedacht, auf frischer That geschiet, und derselbe nicht erst, nach Verlauff einiger Tage oder Wochen, aufgesuchet wird. Jedoch kan auch das erstere, um so viel sicherer zu gehen, auf den Fall beobachtet werden, daß nemlich die Obrigkeit des Ortes, wo die That geschehen, eine andere, in deren Gerichten sich ein solcher flüchtig gewandener Missethäter aufhält, gebührend ersucht, sich seiner Person zu versichern, und denselben zu gebührender Bestrafung in ihre Gerichte auszuliefern, wenn ihm von der erstern zwar bald auf dem Fusse nachgesetzt worden, er aber dennoch vor dieses mahl ihrer rechtlich unternommenen Nachteil entgangen. Arg. I. 18. §. 11. ff. de damn. infect. Bes. hierüber l. r. C. ubi quis de curiali vel cohortali, aliave cond. §. 2. si iudex. T. de pac. tenend. & ejus viol. Lib. II. F. L. quod ait. 23. §. fin. ff. ad L. jul. de adult. text. express. in d. §. Würde sich aber bey einem u. f. ibi: gegen denselben soll mit nachtheilen. R. A. zu Augsburg 1555 gleichden 1559 und haben uns demnach in ha. ibi: Ihnen den Obrigkeiten und Eraynen ohne Entgeld nachtheilen, und niederwerfen mögen, und S. wofern aber. u. f. Widriger Meinung aber sind Justus ad l. ult. ff. de jurisd. n. 10. Zackelmann in Disp. IV. th. 14. Petrel. in Concluf. Crimin. 20. Gall. Lib. I. de Pac. Publ. c. 16. n. 25. Mynsinger Lib. II. obf. 28. Was hingegen Rechts, wenn eine Obrigkeit einen flüchtigen Missethäter, dem sie nicht allein nachgeleitet, sondern den sie auch würcklich eingeholet hat, aus einem fremden Gebiete hinweg, oder dafelbst bloß durchführt, davon handeln: unter andern weitläufftig Christoph Philipp Richter. P. VI. c. 25. n. 4. u. ff. fol. 219. Befold. Lib. I. Polit. c. 52. n. 78. verf. 5. Gall. I. c. Mynsinger I. c. Wehner in obf. Praet. h. v. Von der Nachtheil derer, zu Nordheim ist hierbei als etwas besonders anzumerken, daß dieselben Macht haben, da ihnen ihrer verpflichteten Diener einer entlaufft, denselben nachzuheilen; und da sie denselben in der Nachtheil ins Hohen Fraiß, Halsgerichts, oder Zents Heren Obrigkeit im Felde erwischet, ihn zu fangen, und als einen abtrümmigen, meinigen Untertanen oder Diener in Verwahrung zu führen. Wehner in obf. Praet. p. 486. Befold in Thef. Praet. h. v. & Contin. cod. Besiehe auch hierbey den Artikel Nachfolge, ingleichen Nachforschung.

Nacheinanderzufahrende Musceln, siehe Musceln derer Wirbelbeine, im XXI Bande p. 1277.

Nachen, siehe Rahm, im XV Bande p. 67.

Nachen des Ohres, *Scopa Auris*, ist die

Höhle zwischen dem auswendigen und inwendigen Ohrenzeife.

Nachemmeser (Nem), ein Gottesgelehrter, welcher gegen das Ende des XVI Jahrhunderts lebete, und Prognosticon Theologicum schrieb, so zu Leiden 1588 u. 1595 in fol. heraus gekommen ist.

Nachera, siehe Nacata.

Nacherbe, oder Afftererbe, *Haeres substitutus*, ist derjenige, welcher entweder dem Haupt- oder auch einem andern Erben auf den Fall nachgeordnet wird, dafern derselbe nicht Erbe wird, daß er so denn an dessen Stelle trete; siehe Nacherbsatzung.

Nacherbeinsetzung, siehe Nacherbsatzung.

Nacherbsatzung, siehe Nacherbsatzung.

Nach erblicher Ordnung, *Successivo ordine*.

Wenn diese Clause: Nach erblicher Ordnung, oder daß die Erbfolge nach der einem jeden derer Erben vor oder nach dem andern gebührender Ordnung geschehen sollte, einem Testamente einverleibet; so hat es alsdenn so wohl, als sonst, diese Bedeutung damit, daß die Erbfolge in des Testators oder in eines jeden abgestorbenen Verlassenschaft auf eben den Fuß gesetzt werden solle, als sonst nach Maßgebung derer Rechte gewöhnlich ist, wenn derselbe auch gleich ohne Testament verstorben wäre; es wäre denn desfalls an diesem oder jenem Orte vermöge einer hergebrachten Gewohnheit, oder auch kraft eines von der Obrigkeit beliebten Statuts ein anders verordnet. Sams. Zergog in Tract. de Testam. P. VII. qu. 29. Welche Worte aber in Lehns-Angelegenheiten bloß auf die sonst so genannten ehelichen Leibes- und Lehns-Erben, oder doch auf diejenigen, welche von dem ersten Lehns-Manne ursprünglich abstammen, eingeschränkt sind. Schrader, in Vol. I. Conf. 12. n. 326. verf. Eam ob causam. Siehe auch Erbfolge, im VIII Bande p. 1489. ingleichen Erb-Einsetzung, p. 1485. wie auch Nachfolge.

Nacherbsatzung, Nacherbeinsetzung, Nacherbsatzung, Unter- oder Affter-Erbeinsetzung, *Substitutio*, ist nach Maßgebung derer Rechte eigentlich nichts anders, als eine Ersetzung des erst eingesetzten Erbens, und gleichsam eine Einschließung eines neuen Erben, im Fall der erste nicht Erbe seyn kan, oder nicht will, oder es ist dieselbe vielmehr, insonderheit nach Inhalt derer deshalb verordneten bürgerlichen Gesetze, wenn dem Erben ein Erbe gegeben und nachgesetzt wird. L. 1. l. 15. h. 36. ff. de vulg. & pupill. substit. Und wird daher auch sonst von denen Rechts-Gelehrten die Einsetzung des andern Erben, in gleichen die Nach- oder Affter-Erbeinsetzung genennet. Es ist aber bald anfangs von dieser Nach- oder Affter-Erbeinsetzung überhaupt zu merken, daß es allerdings einem jeden Testator vergönnet ist, dafern derselbe irgend Sorge trägt, es möchte sein eingesetzter Erbe entweder den Erb-Fall nicht erleben, oder sonst, es sey nun Alters halber, oder wegen ermangelnder Bermunft und gebörigen Nachsinnens, oder auch wegen anderer so unverhofter, als möglicher Hindernisse, nicht Erbe seyn können, oder nicht wollen, und derselbe alsdenn an

dessen